

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RB220025-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende, Oberrichter Dr. M. Sarbach und Oberrichter Dr. E. Pahud sowie Gerichtsschreiber Dr. M. Tanner

Urteil vom 30. März 2023

in Sachen

A._____,

Beklagter und Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X._____,

gegen

1. **B.**_____,

2. **C.**_____,

Kläger und Beschwerdegegner

1, 2 vertreten durch Rechtsanwältin und Notarin lic. iur. Y._____,

betreffend **Auskunftserteilung / Erbteilung / Sicherstellung der Parteient-schädigung**

Beschwerde gegen einen Beschluss der 5. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich vom 3. November 2022; Proz. CP220014

Erwägungen:

I.

1.

D._____ (fortan Erblasserin) starb am tt.mm.2013 in der Stadt Zürich. Sie hinterliess als gesetzliche Erben ihre drei Kinder, die Klägerin 1 und Beschwerdegegnerin 1 (fortan Beschwerdegegnerin 1), den Kläger 2 und Beschwerdegegner 2 (fortan Beschwerdegegner 2) sowie den Beklagten und Beschwerdeführer (fortan Beschwerdeführer). Mit Urteil vom 22. Mai 2013 eröffnete das Bezirksgericht Zürich, Einzelgericht Erbschaftsgericht, einen Erbvertrag und mehrere Testamente der Erblasserin (act. 6/6/2).

2.

Die Beschwerdegegner 1 und 2 reichten am 18. März 2022 (Datum Poststempel) beim Friedensrichteramt der Stadt Zürich ein Schlichtungsgesuch ein. Darin beantragten sie im Wesentlichen, dass ihnen der Beschwerdeführer Auskunft über den Nachlass erstatte. Weiter stellten sie den Antrag, dass dieser Nachlass unter Berücksichtigung des Auskunftsergebnisses zu teilen sei. Da das Friedensrichteramt zwischen den Parteien keine Einigung erzielte, stellte es am 8. Juni 2022 den Beschwerdegegnern 1 und 2 die Klagebewilligung aus (act. 1 = act. 9).

3.

3.1. Am 13. September 2022 (Datum Poststempel) reichten die Beschwerdegegner 1 und 2 beim Bezirksgericht Zürich, 5. Abteilung (fortan Vorinstanz), gegen den Beschwerdeführer eine Klage auf Auskunftserteilung sowie Erteilung ein (act. 6/2). Mit Beschluss vom 29. September 2022 setzte die Vorinstanz den Beschwerdegegnern 1 und 2 eine Frist an, um CHF 59'300.– als Kostenvorschuss für das Gerichtsverfahren zu leisten. Zugleich nahm die Vorinstanz davon Vormerk, dass Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ als Zustelldomizil für die Beschwerdegegnerin 1 fungiere (act. 7).

3.2. Mit Eingabe vom 6. Oktober 2022 (Datum Poststempel) stellte der Beschwerdeführer bei der Vorinstanz folgende Verfahrensanhträge (act. 6/11 S. 1 f.):

- "1. Die Klägerin sei, unter Androhung der Säumnisfolgen gemäss Art. 101 Abs. 3 ZPO, zur Leistung einer Sicherheit für die Parteientschädigung des Beklagten in angemessener Höhe, mindestens jedoch im Umfang von CHF 30'000.–, innert gerichtlich anzusetzender Frist zu verpflichten.
2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen, mit Bezug auf die Parteientschädigungen zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (derzeit 7,7 %) zulasten der Klägerin, eventualiter zulasten der Klägerin und des Klägers unter solidarischer Haftung."

Mit Beschluss vom 3. November 2022 wies die Vorinstanz dieses Sicherstellungsbegehren ab (act. 5 = act. 6/13 = act. 7).

4.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 15. November 2022 (Datum Poststempel) Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich, indem er folgende Anträge stellte (act. 2 S. 1 f.):

- "1. Es sei die Ziffer 1 des Dispositivs des Beschlusses des Bezirksgerichts Zürich im Verfahren Geschäfts-Nr. CP220014-L vom 3. November 2022 aufzuheben.
2. Es sei die Klägerin und Beschwerdegegnerin, unter Androhung der Säumnisfolgen gemäss Art. 101 Abs. 3 ZPO, zur Leistung einer Sicherheit für die Parteientschädigung des Beklagten und Beschwerdeführers im Verfahren Geschäfts-Nr. CP220014-L in angemessener Höhe, mindestens jedoch im Umfang von CHF 30'000.–, innert gerichtlich anzusetzender Frist zu verpflichten.
3. Eventualiter zu Ziffer 2 sei die Sache zur Festlegung einer Sicherheit für die Parteientschädigung des Beklagten und Beschwerdeführers im Verfahren Geschäfts-Nr. CP220014-L in angemessener Höhe, mindestens

jedoch im Umfang von CHF 30'000.–, und zur entsprechenden Verpflichtung der Klägerin und Beschwerdegegnerin, an das Bezirksgericht Zürich zurückzuweisen.

4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Klägerin und Beschwerdegegnerin, eventualiter zulasten der Staatskasse."

Mit Verfügung vom 7. Dezember 2022 wurde dem Beschwerdeführer eine Frist angesetzt, um für die Kosten des Beschwerdeverfahrens einen Vorschuss von CHF 3'950.– zu leisten (act. 7). Mit Valutadatum vom 29. Dezember 2022 ging dieser Vorschuss bei der Obergerichtskasse ein (act. 9). Den Beschwerdegegnern 1 und 2 wurde mit Verfügung vom 9. Januar 2023 eine Frist angesetzt, um die Beschwerde zu beantworten (act. 10). Am 23. Januar 2023 (Datum Poststempel) reichten die Beschwerdegegner 1 und 2 ihre Rechtsmittelantwort ein. Darin stellten sie folgende Anträge (act. 12 S. 1 f.):

" Die Beschwerde des Beklagten/Beschwerdeführers vom 15. November 2022 betreffend den Entscheid CP220014-L des Bezirksgerichts Zürich vom 3. November 2022 sei abzuweisen.

- unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zzgl. MWST soweit die Parteientschädigung betreffend)"

Die Beschwerdeantwort (act. 12) ist dem Beschwerdeführer mit dem vorliegenden Endentscheid zuzustellen.

II.

1.

1.1. Die Vorinstanz wies mit Beschluss vom 3. November 2022 das Gesuch des Beschwerdeführers um Sicherstellung seiner Parteientschädigung durch die Beschwerdegegner 1 und 2 ab (act. 5). Solche Entscheide sind mit Beschwerde anfechtbar (Art. 103 ZPO). Da es sich beim Anfechtungsobjekt um eine prozessleitende Verfügung handelt, beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage (Art. 321 Abs. 2

ZPO; KUKO ZPO-Schmid /Jent-Sørensen, 3. A., Art. 103 N 1). Die Vorinstanz stellte ihren Beschluss vom 3. November 2022 dem Beschwerdeführer am 9. November 2022 zu (act. 6/14). Dieser reichte sein Rechtsmittel am 15. November 2022 (Datum Poststempel) und damit rechtzeitig innert 10 Tagen beim Obergericht ein (act. 2 S. 1). Er hat mit Valutadatum vom 29. Dezember 2022 auch den Kostenvorschuss für das obergerichtliche Verfahren geleistet (Art. 98 ZPO; act. 9).

1.2. Mit Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist begründet und mit Anträgen versehen bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen. Die Beschwerde soll sich sachbezogen mit der Begründung des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen und darlegen, inwieweit dieser Entscheid unrichtig sei (CHK-Sutter-Somm/Seiler, Art. 321 ZPO N 13 f.). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind ausgeschlossen (Art. 326 ZPO). Das Rechtsmittel des Beschwerdeführers enthält ein Rechtsbegehren und wurde begründet. Damit entspricht es den formellen Voraussetzungen von Art. 321 Abs. 1 ZPO.

2.

2.1. Die Vorinstanz wies das Sicherstellungsbegehren im Wesentlichen mit folgender Begründung ab: Die Beschwerdegegner hätten eine erbrechtliche Auskunfts- und Teilungsklage eingereicht. Bei der Erbteilungsklage müssten alle beteiligten Personen entweder auf Kläger- oder Beklagtenseite in den Prozess einbezogen werden. Entsprechend würden die beiden Beschwerdegegner eine notwendige Streitgenossenschaft bilden und jeder einzelne von ihnen für eine allfällige Parteientschädigung solidarisch haften. Bei einer notwendigen Streitgenossenschaft sei indessen nur dann Sicherheit zu leisten, wenn bei allen Streitgenossen ein Sicherstellungsgrund vorliege (Art. 99 Abs. 1 f. ZPO). Auf Seiten des Beschwerdegegners 2 sei indessen kein solcher Sicherstellungsgrund ersichtlich (act. 5 E. 2–5).

2.2. Der Beschwerdeführer bringt gegen den vorinstanzlichen Entscheid vor, Art. 604 Abs. 1 ZGB gewähre jedem Erben einen Anspruch auf Teilung. Folglich sei jeder einzelne Erbe zur Erbteilungsklage aktivlegitimiert. Soweit mehrere Erben gemeinsam klagen würden, bildeten sie eine einfache Streitgenossenschaft. Dasselbe gelte auch für die erbrechtliche Auskunftsklage. Im Falle des Unterliegens ermittle und verteile das Gericht die Verfahrenskosten für jeden Streitgenossen gesondert. Daher bestehe die Pflicht zur Leistung einer Parteikostensicherheit auch dann, wenn mehrere Erben als aktive einfache Streitgenossen gemeinsam klagen würden. Die Kautionspflicht beurteile sich für jeden einzelnen Streitgenossen selbstständig. Anders als bei einer notwendigen Streitgenossenschaft müssten bei einer einfachen Streitgenossenschaft die Kautionsvoraussetzungen nicht bei allen Klägern erfüllt sein. Indem die Vorinstanz davon ausgegangen sei, dass bei der Beschwerdegegnerin 1 und dem Beschwerdegegner 2 ein Kautionsgrund vorliegen müsse, habe sie sich über die bundesgerichtliche Rechtsprechung hinweggesetzt, wonach bei einer einfachen Streitgenossenschaft eine anteilmässige Kautonierung erfolge (act. 2 S. 5–7).

2.3. Die Beschwerdegegner 1 und 2 halten den Ausführungen des Beschwerdeführers entgegen, die Erbteilungsklage bilde eine Gestaltungsklage. Sie bezwecke die Beseitigung eines Rechtsverhältnisses, das die ganze Erbengemeinschaft betreffe. Deshalb müssten sämtliche Erben im Rahmen der Erbteilungsklage entweder auf Kläger- oder Beklagtenseite in den Prozess eingebunden werden. Zwischen den Beschwerdegegnern bestehe im Rahmen der Erbteilungsklage eine notwendige Streitgenossenschaft. Der Beschwerdeführer führe richtig aus, dass jeder Erbe aktivlegitimiert sei, um Informationsansprüche geltend zu machen. Indessen hätten die Beschwerdegegner 1 und 2 eine Stufenklage eingereicht. Dabei bilde die Auskunftsklage deren ersten Teil. Das Obergericht des Kantons Zürich habe früher einmal festgehalten, im Falle eines Auskunftsbegehrens, das im Rahmen einer Stufenklage geltend gemacht werde, liege ebenfalls eine notwendige Streitgenossenschaft vor. Folglich bestehe sowohl hinsichtlich der Auskunfts- als auch der Erbteilungsklage eine notwendige Streitgenossenschaft. Gemäss Art. 99 Abs. 2 ZPO müsse bei einer notwendigen Streitgenossenschaft nur dann eine Sicherheit geleistet werden, wenn bei jedem einzelnen

Streitgenossen ein Kautionsgrund von Art. 99 Abs. 1 ZPO vorliege. Vorliegend erfülle der Beschwerdegegner 2 keinen Kautionsgrund, weshalb er auch keine Sicherheit zu leisten habe (act. 12 S. 3–5).

3.

3.1. Die Beschwerdegegner 1 und 2 ersuchten im vorinstanzlichen Verfahren um Auskunftserteilung und gestützt auf das entsprechende Ergebnis um Erbteilung. Sie machten folglich bei der Vorinstanz eine Stufenklage anhängig (act. 2 S. 9). Stufenklagen verbinden ein Hilfsrechtsbegehren auf Informationserteilung (1. Stufe) mit einem Hauptrechtsbegehren auf Leistung desjenigen Betrags, der sich aufgrund dieser Information ergibt (2. Stufe). Der Informationsanspruch muss dabei auf materiellem Recht beruhen und sich theoretisch auch in einem separaten Verfahren durchsetzen lassen (BGE 144 III 43 E. 4). Die klagende Partei verbindet hier ein privatrechtliches Auskunftsbegehren mit einer unbezifferten Forderungsklage im Sinne von Art. 85 ZPO (KUKO ZPO-Oberhammer/Weber, 3. A., Art. 85 N 13; BSK ZPO-Dorschner, 3. A., Art. 85 N 23).

3.2. Art. 607 Abs. 3 ZGB statuiert unter den Erben eine solche Auskunftspflicht. Danach haben Miterben, die im Besitze von Erbschaftssachen sind, bei der Teilung genauen Aufschluss zu geben. Art. 610 Abs. 2 ZGB konkretisiert die Auskunftspflicht von Art. 607 Abs. 3 ZGB insoweit, als sich die Erben auch über alle persönlichen Verhältnisse zum Erblasser gegenseitig Auskunft erteilen müssen (BSK ZGB II-Schaukelberger/Keller Lüscher, 6. A., Art. 610 N 17; CHK-Meyer, 3. A., Art. 610 ZGB N 3).

3.3. Jeder gesetzliche oder eingesetzte Erbe kann selbstständig, das heisst unabhängig von seinen Miterben, von einem oder mehreren Miterben Auskunft verlangen. Folglich ist auch jeder einzelne Erbe in einem Auskunftsprozess alleine aktivlegitimiert (BGE 133 III 664 E. 2.5; PK Erbrecht-Weibel, 4. A., Vorbem. zu Art. 607 ff. ZGB N 20; BSK ZGB II-Schaukelberger/Keller Lüscher, 6. A., Art. 607 Abs. 11). Gleiches gilt für die beklagte Seite: Auch hier ist jeder Erbe einzeln zur Auskunft verpflichtet und damit passivlegitimiert (PK Erbrecht-Weibel, 4. A., Vorbem. zu Art. 607 ff. ZGB N 27). Zusammenfassend begründen die Art. 607 Abs. 3

ZGB und Art. 610 Abs. 2 ZGB weder auf der Aktiv- noch auf der Passivseite eine notwendige Streitgenossenschaft.

4.

4.1. Jeder Miterbe kann zu beliebiger Zeit die Teilung der Erbschaft verlangen, soweit er nicht durch Vertrag oder Gesetzesvorschrift zur Gemeinschaft verpflichtet ist (Art. 604 Abs. 1 ZGB). Da der Teilungsanspruch allen Erben persönlich zusteht, kann jeder Erbe unabhängig von den anderen Erben auf Teilung der Erbschaft klagen. Dabei bilden nach überwiegender Auffassung mehrere Erben, die gemeinsam klagen, eine einfache Streitgenossenschaft (PK Erbrecht-Weibel, 4. A., Art. 604 N 6; BSK ZGB II-Schaukelberger/Keller Lüscher, Art. 604 N 16 und 19; CHK-Graham-Siegenthaler, 3. A., Art. 604 N 18; Ammann, Die Erbteilungsklage im schweizerischen Erbrecht, Diss. Zürich/St. Gallen 2020, N 130 f.). Auch das Bundesgericht vertritt diese Auffassung, wenn es festhält: "Jeder Erbe ist unabhängig von seinen Miterben befugt, eine Beschwerde zu erheben, hat er doch einen eigenen Anspruch auf Teilung" (BGer, 5A_809/2011 vom 15. März 2012, E. 2.2; BGE 130 III 550 E. 2.1.1 f.; anders noch BGE 136 III 123 E. 4.4.1; BGE 100 II 440 E. 1).

4.2. In der jüngeren Literatur weicht – soweit ersichtlich – bloss Antognini von dieser Bezeichnung als einfache Streitgenossenschaft ab. Er spricht von "einer notwendigen Streitgenossenschaft mit Elementen der einfachen Streitgenossenschaft oder umgekehrt von einer grundsätzlich einfachen Streitgenossenschaft mit Wesensmerkmalen einer notwendigen Streitgenossenschaft" (Antognini, Die Teilungsklage des schweizerischen Erbrechts, Diss. Zürich/Basel/Genf 2022, N 851). Wie weiter unten aufzuzeigen sein wird, knüpft dieser Autor an seine abweichende Qualifikation keine besonderen Rechtsfolgen.

4.3. Passivlegitimiert sind all diejenigen Erben, welche nicht auf Klägerseite mitwirken. Zusammen bilden sie eine notwendige Streitgenossenschaft (BGer, 5A_809/2011 vom 15. März 2012, E. 2.4.3; BGE 130 III 550 E. 2.1.1; OGer ZH, LB180050 vom 21. November 2018, E. 2b; PK Erbrecht-Weibel, 4 A., Art. 604

N 11; BSK ZGB II-Schaukelberger/Keller Lüscher, Art. 604 N 17; CHK-Graham-Siegenthaler, 3. A., Art. 604 ZGB N 18).

5.

5.1. Der Beschwerdeführer beantragte im erstinstanzlichen Erbteilungsverfahren die Sicherstellung seiner Parteientschädigung (act. 6/11 S. 2). Die klagende Partei hat auf Antrag der beklagten Partei für deren Parteientschädigung immer dann Sicherheit zu leisten, wenn die klagende Partei keinen Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz hat (Art. 99 Abs. 1 lit. a ZPO). Die Beschwerdegegnerin 1 wohnt in E._____ (USA) und damit im Ausland. Folglich trifft sie eine Sicherheitsleistungspflicht für die Parteientschädigung des Beschwerdeführers. Art. 99 Abs. 2 ZPO ändert an dieser Tatsache nichts: Diese Bestimmung bezieht sich ausschliesslich auf die notwendige Streitgenossenschaft. Im vorliegenden Auskunfts- und Teilungsprozess bilden die Beschwerdegegnerin 1 und der Beschwerdegegner 2 bloss eine (aktive) einfache Streitgenossenschaft im Sinne von Art. 71 ZPO. Selbst Antognini, der abweichend von der herrschenden Lehre eine Mischform von einfacher und notwendiger Streitgenossenschaft im Sinne von Art. 70 ZPO annimmt, unterstellt die Teilungskläger explizit ausschliesslich den Regeln der einfachen Streitgenossenschaft (Antognini, a.a.O., N 836).

5.2. Die Höhe der Sicherheit soll die mutmassliche Parteientschädigung abdecken. Dazu sind die Kosten der Rechtsvertretung aufgrund des Streitwertes nach dem kantonalen Gebührentarif zu schätzen (Art. 95 Abs. 3 i.V.m. Art. 96 ZPO; KUKO ZPO-Schmid /Jent-Sørensen, 3. A., Art. 100 N 10; DIKE-Komm.-Urwyler/Grütter, 2. A., Art. 100 N 1). Ist der Teilungsanspruch bestritten, entspricht der Streitwert im Erbteilungsprozess dem Wert des zu teilenden Nachlasses. Sind sich die Parteien hingegen über den Grundsatz der Teilung einig, entspricht der Streitwert dem Wert des eingeklagten Erbanteils (BGer, 5A_803/2015 vom 14. Januar 2016, E. 3.2; BGE 127 III 396 E. 1b/cc). Vorliegend gehen die Beschwerdegegner 1 und 2 von einem Streitwert von mindestens CHF 3'851'909.33 aus (act. 6/2 S. 10 und 23). Auch der Beschwerdeführer nimmt implizit einen Streitwert in dieser Grössenordnung an (vgl. act. 2 S. 7). Dies führt zu einer vollen Parteientschädigung von CHF 60'000.– (§ 4 Abs. 1 AnwGebV). Bei einer einfa-

chen Streitgenossenschaft im Sinne von Art. 71 ZPO ist jeder Kläger gemäss seinen individuellen Gegebenheiten anteilmässig zur Sicherleistung verpflichtet. Die Kautionspflicht jedes einzelnen Streitgenossen beurteilt sich mithin unabhängig von den übrigen Streitgenossen (KUKO ZPO-Schmid /Jent-Sørensen, 3. A., Art. 99 N 14; BSK ZPO-Rüegg/Rüegg, 3. A., Art. 99 N 18). Vorliegend ist von den Beschwerdegegnern 1 und 2 einzig die Beschwerdegegnerin 1 aufgrund ihres amerikanischen Wohnsitzes im Sinne von Art. 99 Abs. 1 lit. a ZPO kautionspflichtig. Entsprechend ist sie zu verpflichten, die Hälfte der Parteientschädigung des Beschwerdegegners, mithin CHF 30'000.–, sicherzustellen.

6.

Zusammenfassend ist die Beschwerde gutzuheissen.

III.

Die Beschwerdegegner 1 und 2 unterliegen im vorliegenden Beschwerdeverfahren vollumfänglich. Sie werden deshalb je zur Hälfte und unter solidarischer Haftung kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 106 Abs. 1 und Abs. 3 ZPO). Der Streitwert beträgt mindestens CHF 30'000.– (act. 6/11 S. 2; act. 2 S. 2). Entsprechend ist die Entscheidgebühr auf CHF 3'000.– (§ 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und Abs. 2 GebV OG) und die Parteientschädigung auf CHF 3'500.– (§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und Abs. 2 AnwGebV) festzusetzen. Ein Mehrwertsteuer-Zusatz ist nicht geschuldet und wurde auch nicht beantragt. Die Gerichtsgebühr ist mit dem vom Beschwerdeführer geleisteten Vorschuss zu verrechnen und im Restbetrag dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. Die Beschwerdegegner 1 und 2 haben dem Beschwerdeführer im Umfang der Entscheidgebühr den Vorschuss zu ersetzen.

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Der Beschluss vom 3. November 2022 des Bezirksgerichts Zürich, 5. Abteilung, wird aufgehoben.

2. Der Beschwerdegegnerin 1 wird eine Frist von **40 Tagen** ab Zustellung des vorliegenden Entscheides angesetzt, um für die Entschädigung des Beschwerdeführers eine Sicherheit von **CHF 30'000.–** zu leisten.

Die Sicherheit kann bei der Kasse des Bezirksgericht Zürich in bar oder durch Überweisung auf das Konto des Bezirksgerichts Zürich geleistet werden, das wie folgt lautet:

PostFinance AG

Postkonto: 80-4713-0

BIC: POFICHBEXXX

IBAN: CH59 0900 0000 8000 4713 0

Die Frist für eine Zahlung an das Gericht ist im Falle einer Inlandzahlung eingehalten, wenn der Betrag spätestens am letzten Tag der Frist zugunsten des Gerichts der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist.

Bei einer Zahlung aus dem Ausland muss der volle Betrag innert Frist dem Konto des Bezirksgericht Zürich gutgeschrieben werden.

Die Sicherheit kann auch durch Garantie einer in der Schweiz niedergelassenen Bank oder eines zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Versicherungsunternehmens geleistet werden. Unter 'Garantie' ist eine unbefristete, vom Grundschuldverhältnis unabhängige Verpflichtung zu verstehen, bei der keine Einreden und Einwendungen aus diesem Verhältnis möglich sind.

Die spätere Erhöhung der Sicherheit bleibt vorbehalten.

3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf CHF 3'000.– festgesetzt und den Beschwerdegegnern 1 und 2 unter solidarischer Haftung je zur Hälfte auferlegt.

Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens werden aus dem vom Beschwerdeführer geleisteten Vorschuss von CHF 3'950.– bezogen. Die Be-

schwerdegegner 1 und 2 werden unter solidarischer Haftung verpflichtet, dem Beschwerdeführer CHF 3'000.– zu ersetzen.

Der Restbetrag des Vorschusses von CHF 950.– wird dem Beschwerdeführer aus der Gerichtskasse zurückerstattet.

4. Die Beschwerdegegner 1 und 2 werden unter solidarischer Haftung verpflichtet, dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.– zu zahlen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beschwerdeführer unter Beilage eines Doppels von act. 12, sowie an das Bezirksgericht Zürich, 5. Abteilung, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt mindestens CHF 30'000.–.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

Dr. M. Tanner

versandt am: